

## **Satzung**

Zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der  
Gemeinde Trippstadt, Ortsteil Hasenberg  
vom 16.01.1992

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der neuesten Fassung i.V. mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der neuesten Fassung wird folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Die Grundstücke Flurstücks-Nrn. 2230/3, 2230/2, 2190/4, 2190/5, 2189/1, 2189/2, 2204/5, 2187, 2230 werden, wie nach Angabe der Maßeinteilung im beigefügten Lageplan, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hasenberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch mit einbezogen und der Ortsteil somit abgerundet.

(2) Die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ist durch die im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, rot eingetragene Linie gekennzeichnet.

### **§ 2**

Die Bebauung der Grundstücke muß sich nach Art und Maß an den bereits bestehenden Gebäuden in diesem Ortsteilbereich ausrichten.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trippstadt, den 16.1.1992

(Mannweiler)  
Ortsbürgermeister